

A-012/2016



Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/die Grünen zur  
Gemeindevertreterversammlung am 28.06.2016

**Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark gemäß Variante 1 oder Variante 2 zu ändern:

**§ 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§34 BbgKVerf)**

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.
- 2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens

**Variante 1**

- **21 volle Tage (Am Ender der Woche vor den OB-Sitzungen könnte eine Beratung der Fraktionen stattfinden).**

**Variante 2**

- *27 volle Tage (Eine Woche Zeit zum Studium der Unterlagen und in der darauffolgenden Woche die Sitzung von Fraktionen)*

vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am

**Variante 1**

- **23. Tag**

**Variante 2**

- *29. Tag*

Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- 3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, nachgereicht werden. Sollten zu bestimmten Verhandlungsgegenständen nur Tischvorlagen zu Beginn der Sitzung ausgeteilt werden, dann muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung ausreichend Zeit zum Studium der Vorlage, regelmäßig in Form einer Auszeit, gegeben werden. Tischvorlagen dürfen nur in Dringlichkeitsfällen und als Ausnahmen erfolgen. Die Nachreichung von Unterlagen, wie auch Tischvorlagen erfordern, dass sich der Hauptverwaltungsbeamte zuvor mit den Fraktionsvorsitzenden ins Benehmen gesetzt hat.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 5) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- 6) In Angelegenheiten gem. § 4 Abs. 4 und Abs. 5 hat sich der Vorsitzende der Gemeindevertretung vorab mit den Fraktionsvorsitzenden ins Benehmen zu setzen.

**Begründung:**

In der Vergangenheit wurde mehrfach die zeitlich eingeeengte Vorbereitungsmöglichkeit durch die Gemeindevertretung angesprochen. Auch bei umfangreichen Tagesordnungen, wie in der Vergangenheit, muss es den Mandatsträgern möglich sein, sich hinreichend mit den Beschlussvorlagen zu befassen.

Auch sollte, vor Beginn der Sitzungsrunde, dem politischen Meinungsbildungsprozess Raum gelassen werden. Die derzeitige Terminkette steht dem entgegen.

Mit einer 21-tägigen Ladungsfrist besteht für die Mandatsträger die Möglichkeit sich innerhalb einer Woche auf die Beratungen vorzubereiten und in dieser Woche bestände die Möglichkeit zu einer Fraktionssitzung. Erst im Anschluss würde die Terminkette mit den Ortsbeiratssitzungen anlaufen. Noch komfortabler wäre die Variante, die eine Woche Studienzeit und eine Woche zur politischen Meinungsbildung Zeit ließe.

Mithin sollte zur ausreichenden Vorbereitung und zur politischen Willensbildung der vorgeschlagenen zeitlichen Entspannung entsprochen werden.

Wustermark, den 14.06.2016

Für die Fraktionen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Oliver Kreuels', written in a cursive style.

i. A. Oliver Kreuels